

Was ist ein Hinterfür? : Ein Beitrag zur Kostümgeschichte

Autor(en): **Heierli, Julie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge = Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série**

Band (Jahr): **13 (1911)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158920>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was ist ein Hinterfür?

Ein Beitrag zur Kostümgeschichte von Frau *Julie Heierli*.

Im Jahr 1605 wurde das Warenlager des Hutschmückers Cunrath Fitzthums in Zürich inventiert.¹⁾ Zwischen „Hüten aus Sammt“, „Hüten mit Sammt gefüttert“, „ein Hut mit einer guldenen Schnur“ (damit sind Männerhüte gemeint) finden sich auch Kappen, Spitzhuben und *Hinterfür* aufgeschrieben. Es heißt: 5 sameti *hinderfür*; 2 *hinderfür* zu 21 Constanzerbatzen; 1 kleiner sametiner *hinderfür*; 2 sametinn *hinderfür* zu 2 gulden; 4 Atlasi *hinderfür* zu 1¹/₂ gulden; 1 dotz. jeden zu 10 batzen, 3 zu 21 batzen; im ganzen sind 45 *Hinterfür* notiert. Anno 1608 wurde Hans Rudolf von Wyl, Zünfter, wegen Kauf und Verkauf von Marterbrämi verklagt, mit denen er „*Hinderfür* verbremt“. Er mußte sich für 16 verkaufte *Hinderfür* verantworten.²⁾ Im Jahr 1619 findet sich im zürcherischen Staatsarchiv eine Klageschrift von „*Hinderfürmachern*“.³⁾ In der zürcherischen Seckelmeisterrechnung vom Jahr 1628 ist ein M. Körner „*Hinderfürmacher*“ erwähnt.⁴⁾ In der Verlassenschaft der Anna Brämi, von 1655, Ehefrau des Rechenschreibers Prof. Waser, ist ein „*alter hinderfür*“ aufgezählt.⁵⁾ Unter Hab und Gut der Katherine Hofmanin, Hans Ulrich Körners Wittib, im Jahr 1666 befindet sich ein „*Hinterfür* von Marter-Brämi“ angeführt.⁶⁾ Im Nachlaßrodel der Elisabetha Zoller auf Dorf von 1669 steht in der Rubrik: „An Wiberkleidern — „*der schöne hinderfür*“.“⁷⁾ Im Nachlaß der Anna Steiner 1699 ist ebenfalls ein *Hinterfür* aufgezählt. Das Verzeichnis der Hinterlassenschaft des Metzgers Jakob Holzhalb und seiner Ehefrau Magdalene Heidegger, 1673, enthält die Bezeichnung, „*ein hübscher marterner hinderfür*“.⁸⁾ Bei den Sachen, die man den Waserkindern in einer Kammer an der Gigergasse in Zürich aufbewahrte, befand sich laut Verzeichnis von 1706 gleichfalls ein „*hinderfür*“. 1708 erbt eine Anna Maria Morfin einen „*hinderfür*“.⁹⁾

Was bezeichnete nun dieser Name?

In den Inventaren findet sich die Bezeichnung „*hinderfür*“ immer zwischen denjenigen Namen, welche Frauenkleidungsstücke bezeichnen. Es

¹⁾ Diverse Personalien A 26 6. Staatsarch. Zürich.

²⁾ Handwerker B A 70 10 Staatsarch. Zürich.

³⁾ *ibid.*

⁴⁾ Seckelmeisterrechnung, Staatsarchiv Zürich.

⁵⁾ Sonderbare Personalien A 26, 11. Staatsarchiv Zürich.

⁶⁾ Schirmbuch 347, Staatsarchiv Zürich.

⁷⁾ Manuskript 144, Stadtbibliothek.

⁸⁾ Schirmbuch 348 p. 295, Staatsarchiv Zürich.

⁹⁾ Schirmbuch 355 p. 1036, Staatsarchiv Zürich.

muß ein kostbarer Artikel gewesen sein, da wir stets nur *ein* Stück davon aufgezählt antreffen, während daneben Kragen, Linge u. a. m. zu Dutzenden; Kleider in reicher Auswahl aufgeführt finden.

Wenn man die Mandate und Verordnungen, welche der hohe Rat der Stadt Zürich der Kleider wegen erließ, durchgeht, so findet man in einem Mandat des Jahres 1636 folgende Stelle:

„Die von Gold und Silber gestickten und sonst mit ganz köstlichen Bräminen, groß büsch und andere weg gezierte *hinderfür* sammt den darunder herfürgehenden, großen Spitz und köstlichen Huben sollen abgestrikt und verboten sein. Namentlich die Mägd sollen keine sametine *hinderfür* mit köstlichem Marter und anderen Bräminen besetzt tragen.“¹⁾

In dem Mandat von 1650 lesen wir: „Den Töchtern und Wybern alle *hinderfür* von Zobel und sonstigen köstlichen Bräminen auch von Gold und Silber und den darunder herfürgehenden großen Spitz und huben verboten. Die Stürmli und Spitz an den huben sollen gänzlich unter die *hinderfür* tun und nicht herfür gan lassen.“²⁾

Sonntag den 10. August 1662³⁾ wurde in der Predigerkirche ein Mandat verlesen, darin es heißt: „Nit weniger wollen aberkannt und verboten haben, die von erwachsenen Töchtern tragenden Stirnen mit vielen Nesteln unter dem *hinderfür* herfür gehend und weil gar so köstlich und zu großem Verderben gereichen, wollend hiemit wohlerwählt unser H. H. abermalen abgestrikt und mit großem Ernst verboten haben.“ Wie auch alle köstlichen *Hochzeithinderfüren*, wie auch alle schwarzsydenen und anderer köstlichen Schnüre, Bündel und Rösli under dem Kinn in sonderheit diejenigen, und etwan mit Perlen gestickt und geziert werden. 1699 wurde verordnet: „Bei den Kindhebeten auf der Landschaft entweder Haarband oder *hinderfür* getragen werde bei 3 \bar{u} Buß. Die allzu köstlichen *hinderfür*, wes Standes die Frauen und Töchtern sein mögen, aufs Höchste den Wert von 30 Gulden erreichen sollen, bei 25 \bar{u} Buß. Das vorhergehende Mandat von 1695 drohte sogar mit 100 \bar{u} Buß. Stadtschreiber Manuel⁴⁾ notiert in den Jahren 1700–01 die Verfügungen des Rats; eine derselben lautete: „Allzu kostbare *hinderfür* sollen vor die Reformationskammer zitiert werden.“ Diese Reformationskammer war das Gericht, welches darüber zu wachen hatte, daß den Verboten des Rats Beachtung geschenkt wurde, und es war befugt die Übertreter mit Bußen zu bestrafen.

1708²⁾⁴⁾ lautet das Mandat, betreffend der *Hinterfür*: „Und tun hiemit gänzlich verbieten und wollen, daß die allzu großen *hinderfür* den Frauen und Töchtern, was Standes dieselben auch immer sein mögen, mit sammt den „Hinderstucken“ auf das Höchste von 4 Zöbeln im mittelmäßigem Preis gemacht werden sollen. Die von indianischen Martern allein ausbedingt, zu

¹⁾ Mandatsammlung III A b., Staatsarchiv.

²⁾ Mandate und Verordnungen der Stadt Zürich, Staatsarchiv.

³⁾ Manuskripte, Staatsarchiv Zürich.

⁴⁾ Mandatsammlung III A b., Staatsarchiv Zürich.

denen wir wohl 5, jedoch daß sie nicht größer als die andern seien, erlauben. In der ausdrücklichen Meinung, wann die eint oder andere Frau oder Tochter sich gelüsten lassen wollte, einen *hinderfür* von mehreren oder allzu köstlichen oder größern Zöbeln machen zu lassen und diejenigen welche schon gemacht sind, nach Verfließung nächstkommender Lichtmeß ongeändert zu tragen: Wir nicht allein solche *hinderfür* konfiszieren, sondern noch fehlbare mit 50 \bar{u} Buß angehen werden. Damit aber dieses Verbot desto fleißiger beobachtet werde, so ist unser Befehl an alle Kürsiner und Hinterfürmacher, daß sie bei gleicher Buß keine *hinderfür* machen sollen, welche ob bestimmte Weis übersteigen tügen. Den geistlichen Töchtern und Weibspersonen verbieten wir das Tragen aller *hinderfür* von köstlichen Bräminen, da dann zu jedem mehr nicht als zwei, aufs höchste drei Brämien gebraucht werden sollen. Den Nayern und Kröslern das Tragen der *hinderfür* von Zöbeln bei 10 \bar{u} Buß; den Mägden das Tragen von sametinen oder sonst köstlichen *hinderfüren* gänzlich untersagt.“

Der *Hinterfür* war also eine Kopfbedeckung und zwar eine solche für das weibliche Geschlecht.

Eine Kopfbedeckung, welche von den Zürcherinnen nicht direkt auf die Haare, sondern auf eine weiße Haube oder auf schwarze sogenannte Stirnen aufgesetzt wurde. Wie wir aus den Mandaten gesehen, bestanden die *Hinterfür* hauptsächlich aus Pelz. Den Frauen der höhern Stände war es erlaubt, dieselben aus teuern Zobelfellen herstellen zu lassen, während geringere sich mit Marderpelz begnügen mußten. Die Nayern und Kröslern (Personen, welche die Halskrausen besorgten) durften nur aus Samt angefertigte *Hinterfür* tragen; den Mägden waren sie zeitweise gänzlich verboten. Die Bemerkung „aus Gold und



Abb. 1 Margret Gimpert, geb. 1640, gemalt von Conrad Meyer, 1670 (Schweiz. Landesmuseum).

Silber“ bezieht sich auf das kleine „Hinterstück“, das Bödeli des Hinterfür.

Von Alters her war es bei den Frauen Sitte gewesen, die Kirchen nur in weißen Kirchenhauben, „dem Tüchli“ zu betreten. Der mehr und mehr sich einbürgernde Hinterfür hatte sich dort hinein zu drängen versucht, was ihm auch mancher Orts gelungen; z. B. in Basel, nicht aber in Zürich, dort wurde er 1708 überhaupt an Sonntagen zu tragen verboten, und das Verbot anders als im „Tüchli“ in den Kirchen erscheinen zu dürfen, wurde erst 1755 aufgehoben.



Abb. 2. Dorothea Escher, geb. Lavater, geb. 1656, cop. 1677, gest. 1678 (Schweiz. Landesmuseum.)

Um der immer größer werdenden Form des Hinterfür zu steuern, traten neue Bestimmungen auf. Vor allem durften geistliche Frauen und Töchter nicht mehr als 2, aufs höchste 3 Bräminen zu ihren Hinterfüren verwenden. 5 Zöbel für reiche Frauen war das höchste, was zugelassen wurde. Die Verbote wurden jedoch stetsfort übertreten, trotz der beträchtlichen Bußen.

Um die Jahrhundertwende drohte die Reformationskammer mit Konfiskation der all zu köstlichen Hinterfür. Auch wurden diejenigen, welche Hinterfür anfertigten mit Strafen bedroht. Bis zum Jahr 1739 wieder-

holten sich die Verbote betreff des Hinterfür. In diesem Jahr lautet dann eine Stelle des Mandates: „so auch das Tragen der Hinterfür von Zobel und Mardern verboten, wo selbe gebräuchlich; mit dem ernstlichen Ansinnen, daß künftig keine dergleichen weder gemacht, noch erkauft werden.“¹⁾ Zu jener Zeit eine merkwürdige Verordnung der vorsorglichen Stadtväter. Sie hatten wohl nicht bemerkt, daß sich jetzt nur noch ältere Stadtbewohnerinnen der alten Mode bequemen, die junge Generation aber mit Eifer einer neuen Mode huldigte. Diese versteckte ihre Haare nicht mehr

¹⁾ Mandatsammlung Band IV, Staatsarchiv.

in Hauben und Hinterfür; sie fand es nicht mehr unanständig, dieselben zu zeigen. Es schien sogar ganz natürlich, sie zu pudern und mit losen Bändern zu umschlingen. Es gab längst eine Auswahl kleinerer und größerer Kappen. Wir begegnen den „Rosenkappen, Schiffskappen, Bodenkäppli, Toquetts und Fontagen“.

Wir haben gesehen, daß man in den Schirmvogtbüchern, den Nachlaßbrodeln und Mandatbüchern von 1605–1740, also während der Zeitdauer von etwa 150 Jahren immer und immer wieder dem Ausdruck „*hinterfür*“ begegnet. Nach dieser Zeit verschwindet der eigenartige Name aus den Büchern des Gesetzes.

Nun möchten wir aber gerne wissen, *wie* diese Hinterfür ausgesehen haben? Darüber liegt reichhaltiges, authentisches Material vor. Teils in Originalien in den Museen, teils sind es die Frauenporträts des 17. und bis im Anfang des 18. Jahrhunderts.

Laut den literarischen Aufzeichnungen war der *Hinterfür* schon 1605 ein begehrter Artikel. Wenn anno 1605 laut Inventar am Warenlager des Hutschmückers Cunradt 45 Stück Hinterfür zu verzeichnen waren, so müssen dieselben zu der Zeit schon recht häufig getragen worden sein. Es scheint, daß Cunradt mehr nur courante Stücke am Lager hatte, Hinterfür von Atlas, von Samt. Die Frauen der besseren Stände ließen sich damals, wie heute, ihre Sachen auf Bestellung anfertigen. Ein weiterer Beweis, wie viele Hinterfür getragen wurden, besteht darin, daß es spezielle *Hinterfürmacher* gab, obwohl es auch den Kürschnern gestattet war, solche anzufertigen.

Merkwürdigerweise aber ist mir vor 1643 keine bildliche Darstellung einer Zürcherin mit diesem Kopfputz bekannt. Aus dem genannten Jahre stammt ein Gemälde¹⁾, wo die Familie Holzhalb bei Tische sitzt, die Mutter mit dem *Hinterfür* auf dem Kopf. 1644 malte C. Meyer²⁾ ebenfalls eine Familie, beim Mittagmahl versammelt. Den Kopf der Großmutter umhüllt das „Tüchli,“ Mutter und Enkelin tragen die *Pelzkappe*, den Hinterfür. Dem



Abb 3 Unbekannte Zürcherin, 17. Jahrh.
(Schweiz. Landesmuseum)

¹⁾ Gemälde in Privatbesitz.

²⁾ Erstes Neujahrsblatt der Stadtbibliothek. 1644

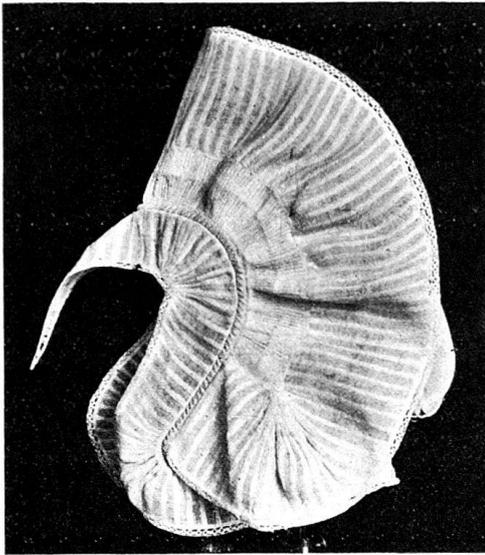


Abb. 4. Schnabelhaube aus Zürich, ca. 16₁₀–80, Schweiz. Landesmuseum.

Frauen, auch Töchter und sogar Kinder vom vierten Lebensjahr an, können wir mit diesem Kopferüst abgebildet sehen. Was uns heute unbegreiflich erscheint, ist, daß die Frauen jeden Alters *so lange* geduldig, Sommer und Winter, immer und überall, ausgenommen zum Kirchgang, diese gewiß unbequemen Ungeheuer auf den Köpfen trugen. Schriftlichem Nachweis zufolge strebten die Städterinnen 150 Jahre lang nach keiner

Veränderung, ja es dauerte sogar 200 Jahre bis der *Hinterfür* in der Schweiz auch auf dem Lande abgegangen war.

Das Porträt im Landesmuseum von der 30 Jahre alten Zürcherin Margret Gimpert, wel-

Ehren- und Ehetag der Elisabetha Hirzel mit Bernhart Holzhalb im Jahr 1644¹⁾ wurde ein Kupferstich gewidmet. Darauf sehen wir die Verlobte am 2. August im *Hinterfür*. Gewiß ein sicherer Beweis, daß die Pelzkappe auch im Sommer getragen wurde. Im Jahr 1645²⁾ ließ sich Magdalene Erni im *Hinterfür* abzeichnen. Von dieser Zeit an gibt es wohl kein Jahr, welches nicht durch ein Frauenportrait mit der Darstellung des *Hinterfürs* dokumentiert werden kann. Das letzte mir bekannte Bild einer *Zürcherin* mit *Hinterfür* ist von 1727 datiert. Nicht nur



Abb. 5. Damenporträt, ca. 1675 (Schweiz. Landesmuseum).

¹⁾ Zürcher Taschenbuch 1882. Die Familie Hirzel von K. Keller.

²⁾ Kunsthau, Meier die Mahler.

ches von Konrad Meier 1670 gemalt worden, veranschaulicht den *Hinterfür* in einer Größe, der wahrlich nach dem „auf's höchst zugelassenem“ Maß angefertigt worden war (Abb. 1).

Nicht weniger groß war derjenige von Frau Dorothea Escher geb. Lavater, ebenfalls auf einem Porträt im Landesmuseum (Abb. 2). Sie war 1656 geboren, getraut wurde sie 1677, und starb schon im Jahre 1678. Konrad Meier hatte sie im 22. Lebensjahr, vielleicht kurz vor ihrem Tode gemalt. Wie anders läßt sich eine junge Frau von heute malen! Damals durfte kein einziges Haar sichtbar sein. Ebenfalls aus dem Jahr 1678 stammt das Bild im Landesmuseum von der 48jährigen Frau Kün-goldia Schmid, wiederum von dem bekannten, berühmten Zürcher Porträtmaler Konrad Meier (Tafel XV).

Diese Bilder zeugen so recht von der Geschmacklosigkeit jener Zeit. Der häßliche Kopfputz, der jedes Gesicht alt erscheinen ließ, darunter die breiten, steifen Halskrausen, welche den Kopf ordentlich abtrennten vom übrigen Körper, sowie auch der übertriebene Luxus an Gold- und Silbergeschmeide.

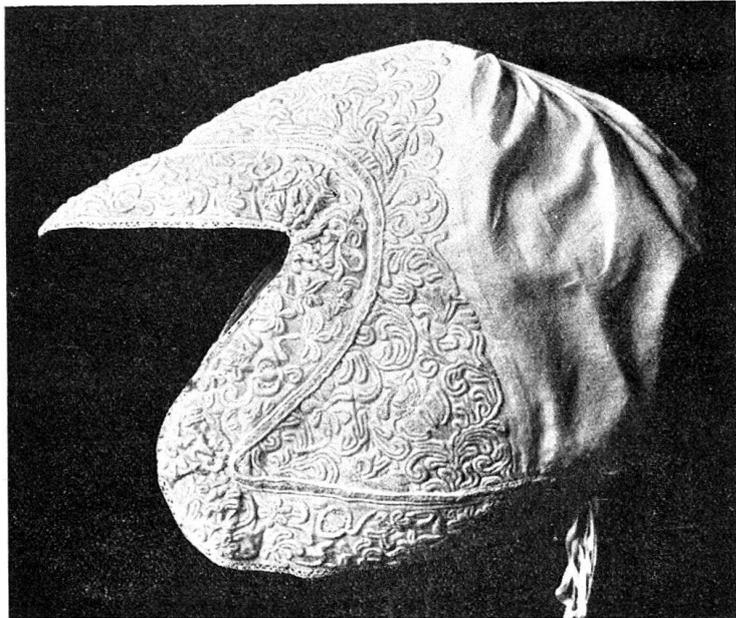


Abb. 6 Schnabelhaube aus Zürich, 17. Jahrh.
(Schweiz. Landesmuseum).

Auf einem kleinen Porträt im schweiz. Landesmuseum läßt der *Hinterfür* etwas mehr von der originellen Haube auf beiden Seiten hervorgehen (Abb. 3). Die vollständige Form der auf vielen Porträts angedeuteten Haube lernen wir an einem Original im Landesmuseum (Abb. 4) kennen. Dieses Original ist aus gestreifter Mousseline angefertigt und hat eine ungewöhnlich lange Stirnschneppe. Es ist mit feinen geklöppelten Spitzli und mit geknüpften Börtchen besetzt.

Ein anderes Damen-Porträt im Landesmuseum versichert uns, daß diese lange Haubenschneppe wirklich getragen wurde (Abb. 5). Im allgemeinen war sie kürzer, so daß sie wenig oder gar nicht unter der Pelzkappe hervorschaute. Die darin gemalte Dame ist leider nicht signiert. Wir bemerken hier eine neue Kleidermode, auf welche ich in einem spätern Artikel zurück kommen werde.

Eine zweite Originalhaube des Museums ist mit prachtvoller Stickerei verziert (Abb. 6). Ebenfalls mit den geklöppelten Spitzchen umrandet und

mit geknüpften (Makramé) Börtchen besetzt. Diese Haube entbehrt des kammartig aufstehenden Volant.

Ein 1687 datiertes Bild im Landesmuseum (Abb. 7) zeigt eine 29-jährige Frau, ebenfalls nicht mehr in der altgewohnten Tracht, wenngleich sie sich nicht vom Krös und nicht vom altgewohnten Hinterfür trennen konnte. Dieser *Hinterfür* hat eine mehr längliche Form, als die vorhergehenden, er strebte



Abb. 7. Dame, 29 Jahre alt. anno 1687 (Landesmuseum).

mehr in die Höhe als in die Breite. Feine Spitzen schauen daraus hervor. Unter dem Kinn breitet sich auf dem Krös eine Schleife aus, wie auf Abb. 2 und Tafel XV. Es ist fraglich ob diese schwarzen Schleifen, oft in kostbare Perlenquasten endigend, Bindbänder des Hinterfür darstellen?

Eher rühren sie von den Perlenhalsbändern her. Ich möchte hier einfügen, daß seit der Hinterfür aufkam, bis 1680 von Zürcher- und Winterthurerinnen, keine andern Porträts existieren, als solche mit dem „*Hinterfür*“ oder mit dem „*Tüchli*“. Beide weisen dieselben Kleider und denselben übermäßigen, kostbaren Gold- und Silberschmuck auf.

Das Porträt von Dorothea Manz von 1708 mit dem enormen Hinterfür ist von J. Meyer gemalt (Abb. 8). Frau Manz hat das Krös abgelegt und das Halstuch beginnt seine Herrschaft. Seit 1690 ca. hatten die weißen Unterhauben eine andere Form angenommen. Die Spitzen springen nicht mehr *unten* an den Wangen hervor, sondern *oben* bei den Schläfen. Auch von dieser Haube besitzt das Schweiz. Landesmuseum Originale mit zierlichen, feinen Klöppelspitzen (vergl. Abb. 9). Doch nicht nur von den weißen Hauben birgt das Schweiz. Landesmuseum Originale; in stattlicher Anzahl haben sich die *Hinterfür* erhalten. Auch andere Museen besitzen solche Stücke.

Diejenigen von Pelz sind stets von brauner Farbe, sie bestehen aus

Zobel- oder Marder-Pelz. Sie sind mit Hobelspänen oder Werch ausgepolstert und mit hellem (Schaf)-Pelz ausgefüllt. Ein kleines „Hinterstück“ oder „Bödeli“ besteht gewöhnlich aus Sammt. Ein ganz aus Sammt gemachter Hinterfür ist mir weder auf einem Porträt noch in einem Original bekannt. Dagegen bestehen viele dieser Kappen aus kurzgeschnittenen Wollen- oder Seidenfransen. Sie sind immer von schwarzer Farbe und diese Hinterfür haben meist eine weniger rundliche Form, als die andern aus Pelz. Sie steigen über der Stirne in beträchtliche Höhe, sind nicht mit Pelz, sondern mit Leinwand gefüllt. Ein sehr schönes Exemplar im Schweiz. Landesmuseum (Abb. 10 und 11) hat die respektable Gesamthöhe von 40 cm. Von der Stirne steigt es noch 20 cm in die Höhe. Der Wulst, der das Gesicht und den Kopf umgibt, ist mit etwa 100 m Fransen benäht. Es sind Wollenfransen von 2 cm Breite. Der Boden, das Zwischenstück, das sich hinten am Kopfe zwischen den Fransen befindet, besteht aus schwarzem Atlas und ist mit einer reichen Relief-silberstickerei verziert. (Abb. 11). Unter dem Futter befand sich ein bedrucktes Stück Papier mit der Jahreszahl 1728. Wir haben hier ein Exemplar aus der letzten Zeit der städtischen *Hinterfür*. Sein Gewicht beträgt nicht weniger als ein Kilo.



Abb. 8. Dorothea Manz, gemalt von J. Meyer, 1708
(Schweiz. Landesmuseum).

Ob wohl der Name „*Hinterfür*“ („z’hinderfür“ heißt im Dialekt verkehrt) deshalb aufkam, weil man nicht recht wußte, was oben oder unten war? Diese Bezeichnung war nur in Zürich und Schaffhausen gebräuchlich. In St. Gallen sagte man diesem Kopfputz „Huet“¹⁾, in Bern²⁾ und

¹⁾ Ratsprotokoll der Vadianbibl. St. Gallen, Mandatenbuch 1659. Bd. 47. p. 844 u. 845.

²⁾ Gefäll. Mitteilg. des Herrn Arch. v. Rodt, Bern.

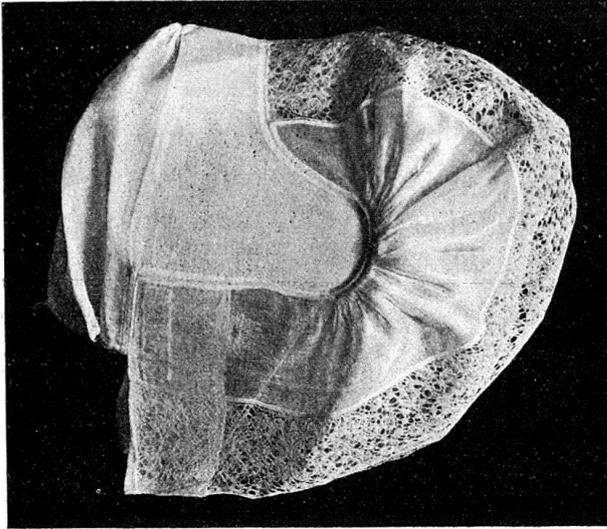


Abb. 9. Haube aus Zürich, Ende des 17. Jahrh.

übel verwundert, wenn sie erfahren, daß das unbequeme, steife, häßliche Gestell sich anderwärts zur Landestracht ausgebildet und für so lange Zeit seinen Platz behauptet hätte. Eigentümlich ist es, daß damals nur die französische Kopfbedeckung bei uns aufgekommen war; das Kleid aber bis Mitte, ja wir dürfen sagen, bis Ende des 17. Jahrhunderts in der Schweiz durchaus spanischen Charakter beibehalten hatte, um dann erst französischen Schnitt nachzuahmen. Doch noch jetzt ließ sich der *Hinterfür* nicht verdrängen, er wurde zusammen mit der französischen Kleidermode getragen. Modedamen adoptierten den französischen Kopfputz, die hoch auf dem Scheitel stehende „Fontange“. Man versuchte dann auch beides zu vereinigen, indem die aufstehenden Schleifenbüschel der Fontange an den Hinterfür angebracht worden waren.

Von der „Rosenkappe“ die seit c. 1680 als Konkurrentin neben dem Hinterfür in Zürich auftrat, werden wir ein andermal hören.

So lange die Hinterfür von den Städterinnen, also bis zum Anfang des XVIII. Jahrhunderts getragen worden, gab es keine anderen Formen, als diejenigen auf den hier beigegebenen,

Basel¹⁾ „Brawekappe,“ in Neuenburg „carl“²⁾.

Werfen wir noch die Frage auf, woher diese Pelzkappen stammten? Vermutlich aus Frankreich. Als die spanische Mode zu Ende des 16. Jahrhunderts ihren Europa beherrschenden Einfluß mehr und mehr verlor und Frankreich tonangebend wurde, da kopierte die Schweiz, wie auch einige süddeutsche Staaten die dort gebräuchlichen Pelzkappen. Die Französinen selber legten diese Kopfbedeckung sehr bald beiseite. Sie hätten sich nicht

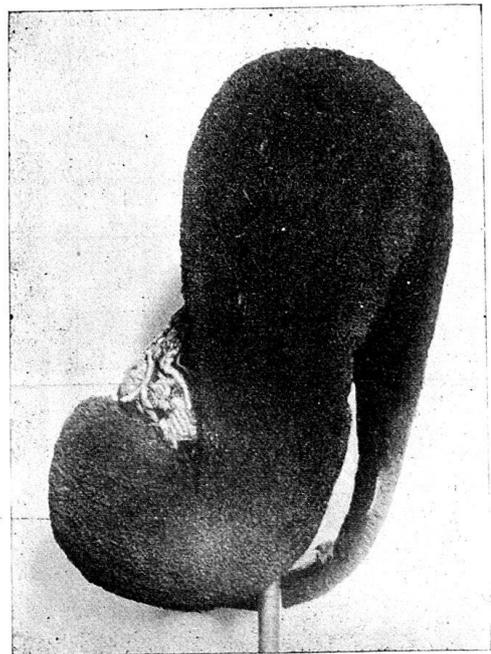


Abb. 10. Hinterfür aus Zürich von 1728.

¹⁾ Reformationsmandat III Staatsarch. Basel.

²⁾ Musée Neuchâtelois 1909 „Inventaire du trousseil d'honesta fille Jaqua Hugenin, 16 Nov. 1665.

dem Schweiz. Landesmuseum entnommenen Bildern. Beinahe jede Trägerin eines Hinterfür war an der darunter liegenden Haube und deren Anhängseln soweit erkenntlich, daß man sah, aus welcher Stadt sie stammte. Erst später waren es in Luzern, Appenzell und der innern Schweiz nicht mehr die mit dem Hinterfür zusammen getragenen Hauben, welche ihm den lokalen Charakter gaben, so daß jede Trägerin sozusagen ihren Heimatschein auf dem Kopfe trug; sondern es war die Form des *Hinterfür* selbst, die sich kennzeichnete.

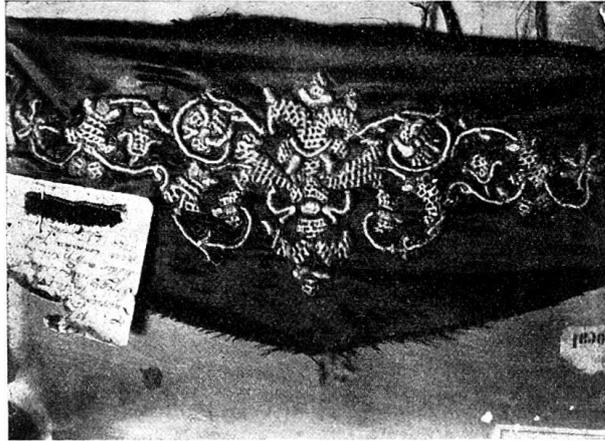


Abb. 11. Hinterfür aus Zürich, Detail zu Abb. 10.



KÜNGOLTA SCHMID, GEB. 25. JULI 1630,
GEMALT VON KONRAD MEYER, 1678.